



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

**91 HV 45/13 y**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien

Tel.: +43 1 40127-0  
Fax: +43 1 40127-1566

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch den Einzelrichter Mag. Hartwig Handsur über die von Mag. Albert Steinhauser gegen

Dr. Georg Zakrajsek,

geboren am 25. Juni 1939,  
österreichischer Staatsangehöriger,  
Pensionist, Schlüsselgasse 15, 1080 Wien,

wegen der Vergehen gemäß § 111, 115 StGB eingebrachten Privatanklage sowie Anträge gemäß §§ 8 Abs 1 iVm 6, 33 und 34 Mediengesetz nach der am 25. September 2014 in Anwesenheit

des Privatanklägers

Mag. Albert Steinhauser

seines Vertreters

RA Dr. Christoph Naske

des Angeklagten

Dr. Georg Zakrajsek

seiner Verteidigerin

Mag. Eva-Maria Rippel

für Prof. DI Mag. Andreas Rippel

sowie des Schriftführers

RP Mag. Misel Bijelic

durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

I./ Dr. Georg Zakrajsek wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe durch die Behauptung, der Privatankläger sei Nazi und „ein braver Lehrling des SS-Reichsführers“ den Privatankläger einer verächtlichen Eigenschaft bzw. Gesinnung, die geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, geziehen, wodurch er den Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 111 sowie der Beleidigung gemäß § 115 StGB begangen habe,

gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

II./ Die medienrechtlichen Begehren, dem Angeklagten die Zahlung einer Entschädigung gemäß § 6 Mediengesetz aufzuerlegen, die Löschung der Website (§ 33 Mediengesetz) sowie die Urteilsveröffentlichung (§ 34 Mediengesetz) anzuordnen, werden abgewiesen.

III./ Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

#### Entscheidungsgründe

Der am 25. Juni 1939 geborene Angeklagte ist Pensionist, wohnhaft Schlüsselgasse 15, 1080 Wien. Er ist gerichtlich unbescholten.

Der Angeklagte ist Medieninhaber der Internetseite [www.verschuesse.at](http://www.verschuesse.at), er scheint im Impressum namentlich und mit Wohnadresse als Medieninhaber und für den Inhalt Verantwortlicher auf (Beilage./A zu ON2).

Auf dieser Internetseite veröffentlichte der Angeklagte am 18. April 2013 unter anderem einen Beitrag unter dem Titel: „Sind die Grünen Nazis?“. Dieser Beitrag, dessen zweiter Absatz inkriminiert ist, lautet wie folgt:

Totalitaristen sind sie jedenfalls, meistens Kommunisten, die sich grün eingefärbt haben, weil man mit der Ökologie besser ankommt als mit der Ökonomie, vor allem dann, wenn man von beiden nichts versteht.

Aber der Justizsprecher Steinhauser ist eher ein Nazi als ein Kommunist. Er hat nicht nur die Blockwarteaktion der Frau Karl begrüßt, er fordert darüberhinaus noch die vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer. Unter Himmler hat es das auch gegeben und der Steinhauser ist ein braver Lehrling des SS-Reichsführer. Es wundert mich nicht.

Übrigens: Steinhauser hat sehr gründlich die Juristerei studiert. Doppelt solange wie man normal braucht. Gelernt hat er aber nichts dabei. Es verwechselt zum Beispiel immer noch Notwehr mit Selbstjustiz. Aber bei einem, der den Rechtsstaat mit dem Verbrecherregime der Nazis verwechselt, ist das auch schon egal.

Der Medienkonsument aus dem Kreis der allgemein am politischen Geschehen interessierten Leser ohne besondere Vorbildung versteht schon aus dem (nicht inkriminierten) ersten Absatz, wonach die in der Überschrift genannten „Grünen“ weder vom Ökologie noch von Ökonomie etwas verstünden, dass der Verfasser der Seite generell nichts von der Politik der

Grünen hält. Der Leser versteht den inkriminierten Teil des Beitrages als Auseinandersetzung mit dem Institut der Whistleblower-Homepage einerseits und weitergehenden Forderungen seitens des Mag. Steinhauser andererseits.

Der Leser versteht zunächst, dass mit der „Blockwarteaktion der Frau Karl“ die Einrichtung der Whistleblower-Homepage durch die seinerzeitige Bundesministerin für Justiz, die der ÖVP zuzuordnende Dr. Beatrix Karl, gemeint ist<sup>1</sup>.

Der Leser versteht unter der durch die mediale Präsenz bekannten Whistleblower-Homepage die Einrichtung einer Möglichkeit, Strafverfolgungsbehörden anonyme Hinweise auf allfällige Korruptionsfälle und Wirtschaftskriminalität übermitteln zu können. Der Leser versteht daher, dass die Whistleblower-Homepage vorerst für Hinweise hinsichtlich solcher Themenkreise eingerichtet ist.

Die Funktion dieser Seite versteht der Leser folgendermaßen: Ermittler könnten über diese Homepage direkt mit dem Informanten (Whistleblower) in Kontakt treten und auch Nachfragen stellen, was bei einer anonymen Anzeige nicht möglich ist; insbesondere aber garantiert das System die absolute Anonymität der Informanten (Whistleblower).

Tatsächlich ist die Whistleblower-Homepage so konzipiert, dass Rückschlüsse auf den Whistleblower in technischer Hinsicht unmöglich sein sollen.

Der Begriff: „Blockwart“ wird vom Leser dem Dritten Reich zugeordnet und als Organ des nationalsozialistischen Regimes verstanden, das Meinungen und Stimmungen der Menschen beobachtet, insbesondere auch Informationen über Menschen sammelt, und daraus Informationen über seiner Meinung nach dem Regime potentiell gefährliche Sachverhalte und Personen dem Regime weiterleitet, damit es der vermuteten Gefahr begegnen kann.

Der Leser versteht aus diesem Zusammenhang, dass der Angeklagte die Eigenschaften der Whistleblower-Homepage mit der Funktionsweise des Blockwartesystems insofern gleichstellt, als dadurch eine Überwachungseinrichtung, ein Spitzelsystem, geschaffen werde, wobei die Informationsweitergabe in beiden Fällen von staatlicher Seite positiv sanktioniert ist, und insbesondere in beiden Systemen die Verfolgung der Angezeigten – gegenüber einer (nach der Artikelintention: notwendigen) Überprüfung der Redlichkeit der Informanten und deren allfälliger Verantwortlichkeit für wissentlich falsche Verdächtigungen – im Vordergrund steht. Der Leser erkennt die Kritik des Angeklagten an der Whistleblower-Homepage darin, dass beide Systeme Möglichkeiten für Verleumdung eröffnen und (auch) im aktuellen System der

---

<sup>1</sup> Vgl auch die Ausführungen des Angeklagten p9 ON11

Whistleblower-Homepage verleumderische Informanten faktisch nicht verfolgbar seien, da sie anonym verblieben. Der Leser versteht, dass der Angeklagte die daraus faktisch erwachsende Konsequenz der Straffreiheit allfälliger Verleumder kritisiert.

Der Leser versteht, dass der Artikelverfasser die von der damaligen Bundesministerin für Justiz, Dr. Beatrix Karl, eingerichtete Whistleblower-Homepage und ihre Gefahr der faktisch unverfolgbaren Verleumdung deshalb mit strikt abzulehnenden Einrichtungen der Vergangenheit, nämlich der institutionalisierten Bespitzelung durch Blockwarte (Blockleiter) im Dritten Reich, gleichsetzt, um auf die (potentielle) Gefährlichkeit hinzuweisen.

Der Leser versteht den weiteren Satz so, dass die Grünen, insbesondere durch ihren Justizsprecher Mag. Steinhauser, darüberhinaus, also in größerem Maße als durch die von ihnen begrüßte, für Korruption und Wirtschaftskriminalität aufgebaute Whistleblower-Homepage verwirklicht, „vollkommene Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern“ forderten.

Der Leser versteht dabei den Begriff „Vernaderer“ ähnlich der Person des Spitzels, wobei gegenüber der bloßen Informationsweitergabe des Spitzels beim „Vernadern“ auch Gewicht auf dem Anschwärzen des „Vernaderten“ liegt. Der Leser versteht den Begriff „Vernaderer“ als Übermittler sowohl wahrer als auch (wissentlich) unwahrer Vorwürfe bezüglich des „Vernaderten“.

Der Leser versteht unzweifelhaft, dass der Autor die Einrichtung der Homepage bereits als Übel ansieht, eine Forderung nach weitergehender Straffreiheit für Vernaderer aber als größeres Übel, wobei er diesem größeren Übel den Hinweis auf das (gegenüber dem Blockwartesystem) größere Übel der vollkommenen Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern unter Himmler zur Seite stellt. Der Leser erkennt daher, dass dem gegenwärtig geringeren Übel mit seinem behaupteten Pendant während der Nazi-Herrschaft ein größeres Übel mit einem ebenso größeren, behaupteten Pendant aus der Nazi-Zeit gegenübergestellt werden soll. Der Leser versteht, dass die Verbindung des Mag. Steinhauser mit Himmler als dessen „Lehrling“ bzw. Mag. Steinhausers Bezeichnung als Nazi aus deren jeweiligem unterstellten Befürworten eines über das Blockwartesystem hinausgehenden Systems der straffreien Vernaderung bzw der über die (bestehende) Whistleblower-Homepage hinausgehenden Forderung nach absoluter Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern entstammt.

Für den Leser bleibt jedoch dahingehend offen, ob die „vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer“ dadurch herbeigeführt werden soll, dass die bestehende Anonymität der Whistleblower-Homepage intensiviert werden soll, eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Whistleblower-Homepage mit der ihr eigenen faktischen

Anonymität und (daraus folgenden) Straffreiheit<sup>2</sup> erfolgen soll oder gar eine Abschaffung des Straftatbestandes der Verleumdung erfolgen soll, weshalb für den Leser mehrere Bedeutungsinhalte denkbar sind.

Der Leser versteht jedoch den Artikel nicht dahingehend, der Privatankläger plädiere bewusst für ein System, in dem gegenseitige Bspitzelung und Denunziation erwünscht und sogar geschützt ist, vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Veröffentlichung selbst darauf hingewiesen wird, dass solche Forderungen an ein in den Augen durchschnittlicher Medienkonsumenten verachtenswertes Verbrecherregime erinnern (vgl dazu auch die rechtliche Beurteilung), sondern derart, dass der Privatangeklagte unter Hinweis auf die Situation von Bspitzelung und Denunziation in der Nazi-Zeit die Gefahren einer allenfalls vergleichbaren Einrichtung aufzeigt.

Der Leser versteht die Überschrift des inkriminierten Artikels im Zusammenhalt mit dessen Inhalt nicht dahingehend, dass die Grünen eine dem verbrecherischen Regime des Nationalsozialismus gleichzusetzende politische Kraft seien.

Keinesfalls versteht der Leser den Artikel dahingehend, dass der Privatankläger die Ideologie des Nationalsozialismus teilt oder für gut befindet, keinesfalls versteht auch der Leser den Artikel dahingehend, dass sich der Privatankläger bei dem zitierten SS-Reichsführer Himmler Anregungen oder Richtlinien für seine eigene, gegenwärtige Politik im Rahmen der Grünen Politik geholt hätte oder holt. Dem Leser ist unzweifelhaft klar, dass Mag. Steinhauser keinesfalls in irgendeiner Hinsicht nationalsozialistischem Gedankengut zugeneigt ist. Insofern versteht der Leser auch den Artikel keinesfalls so, dass dem Privatankläger eine ideologische Nähe zu der vom genannten SS-Reichsführer Himmler (führend mit-) zu verantwortenden Verfolgung und Vernichtung von Juden und anderen in dieser Zeit als unterlegen angesehenen Menschen zu unterstellen ist; dies wird im Artikel auch nicht behauptet. Der Leser vermag daher aus der Formulierung, der Privatankläger sei „ein braver Lehrling des SS-Reichsführers“ keinesfalls zu schließen, dass eine ideologische Nähe beider weltanschaulichen Systeme bestünde.

Der Privatankläger wurde in der Tageszeitung „Kurier“<sup>3</sup> vom 12. April 2013 (Beilage./2) zitiert,

---

2 Siehe zu diesem Bedeutungsinhalt auch die bezügliche Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung; zur Grundlage: p13 ON11

3 <http://kurier.at/politik/inland/whistleblower-gruene-fordern-mehr-schutz-fuer-anonyme-informanten/8.559.814/print>

er fordere eine Ausdehnung der anonymen Whistleblower-Homepage für Korruptionsfälle auf andere Themenbereiche. Dabei sei – wie der Leser unmißverständlich versteht – auf den Schutz des Informanten zu achten, im Arbeitsrecht solle daher – wie bei den Beamten bereits umgesetzt – ein Kündigungs- und Versetzungsschutz für den Fall, dass ein Informant auffliege, gesetzlich verankert werden.

In einem weiteren Schreiben des Mag. Steinhauser<sup>4</sup> vom 13. April 2014 (Beilage./3) regt dieser eine Ausweitung der Whistleblower-Homepage insofern an, als bei Bewährung des Systems eine derartige Einrichtung auch über das Strafrecht hinaus diskussionswürdig

---

Grüne fordern mehr Schutz für anonyme Informanten. Die Whistleblower-Website ist ein voller Erfolg. Grünen-Justizsprecher Steinhauser fordert eine Ausdehnung der Initiative.

Autor: Paul Trummer

Ende März startete das Justizministerium eine spezielle Homepage für Informanten, die den Behörden anonym Korruptionsfälle melden wollen. Die sogenannte Whistleblower-Website ist ein voller Erfolg, wie berichtet gab es nach zwei Wochen schon [170 anonyme Hinweise](#).

Nun fordert Grünen-Justizsprecher Albert Steinhauser: „Man sollte die Whistle-blower-Initiative auch auf andere ausgesuchte Themenbereiche ausdehnen.“ Als Beispiele nennt er etwa den Umwelt- oder Konsumentenschutz: „Wenn etwa ein Autohersteller bewusst Sicherheitsmängel in Kauf nimmt oder eine Firma illegale Deponien nützt, sollten Informanten das ebenfalls melden können“, sagt Steinhauser.

Im Gegensatz zu anonymen Anzeigen hat die Whistleblower-Homepage nämlich einen entscheidenden Vorteil: Ermittler können Rückfragen an den Informanten stellen. Dieser bleibt trotzdem anonym.

Auch für Staatsinstitutionen wie das Parlament oder den Rechnungshof könnte eine derartige Einrichtung Sinn machen, glaubt Steinhauser: „So könnten Beamte leicht Missstände im Ministerium etwa an den Rechnungshof melden.“

Auch Beschwerden über „geschobene Postenbesetzungen“ könne man leichter nachgehen, wenn Abgeordnete im Parlament den Informanten leichter kontaktieren könnten.

Schutz ausbauen

Fliegt doch einmal ein Informant auf, will Steinhauser seinen Schutz per Gesetz: „Man muss im Arbeitsrecht verankern, dass Whistleblower nicht strafversetzt oder gekündigt werden können.“ Im Beamtenrecht sei das bereits umgesetzt. Steinhauser fordert daher: „Wir brauchen auch in der Privatwirtschaft einen ordentlichen Schutz für Informanten.“

(kurier) Erstellt am 13.04.2013, 08:00

4 <http://albertsteinhauser.at/2013/04/13/whistleblowerplattform-weitere-schritte/>

[Whistleblowerplattform – weitere Schritte](#)

Veröffentlicht von [Albert Steinhauser](#) | Samstag, 13. April 2013 | [Kontrolle, Strafrecht & Gefängnisse](#)

erscheinen mag, insbesondere auch Volksanwaltschaft, Rechnungshof und Parlament sollten zum Zwecke des Tätigwerdens im jeweiligen Kontrollbereich über Whistleblowerplattformen verfügen, sinnvoll sei es allenfalls auch im Bereich des Konsumenten-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes. Zum Schutz von Whistleblowern – über die Anonymität der Whistleblower-Homepage hinaus – sollten in der Privatwirtschaft Maßnahmen ergriffen werden, wonach bekanntgewordene Whistleblower vor Versetzung, Kündigung oder Entlassung geschützt würden. Der Leser versteht diesen Artikel auch in diesem Sinne.

Der Leser versteht daher, dass Mag. Steinhauser für eine Ausdehnung der begrüßten Einrichtung Whistleblower-Homepage auch auf andere Bereiche als das Strafrecht hinaus, eintritt, wobei dem Leser unmißverständlich klar ist, dass auch diese Homepages Anonymität gewähren.

Der Leser versteht diese Beiträge jedoch nicht dahingehend, dass Informanten, die wissentlich unrichtige Anschuldigungen erheben, grundsätzlich, nämlich auch im Fall ihrer Identifikation, straffrei bleiben sollten.

Dem Angeklagten waren letztgenannte Artikel zur Zeit der Verfassung des inkriminierten Beitrages bekannt.

## Beweiswürdigung

---

2011 haben wir Grüne den Einsatz einer Whistleblower-Software gefordert. Zwei Jahre später hat Justizministerin Karl tatsächlich eine Whistleblower-Hotline geschaffen. In den ersten zwei Wochen seit Einführung haben bereits 170 Personen konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen hinterlassen. Das beweist, dass die lang geforderte Einrichtung sinnvoll und richtig ist.

Jetzt sind weitere Schritte notwendig!

- Ein Whistleblower soll nicht nur hinreichend Schutz durch anonyme Kommunikation haben, sondern muss auch geschützt sein, wenn der Hinweisgeber die Anonymität verliert, sei es weil er diese bewusst aufgibt, oder weil man die Informationsweitergabe auf ihn zurückführen kann. Ohne Schutz könnten empfindliche Sanktionen (Versetzung, Kündigung oder Entlassung) drohen. Während es für Staatsbedienstete seit 2011 eine Regelung gibt, die generell eine Benachteiligung nach einer solchen Meldung verbietet, fehlen in der Privatwirtschaft flankierende Maßnahmen. Hinweisgeber in der Privatwirtschaft tragen damit aber nach wie vor das Risiko von Repressionen selbst. Das gehört geändert.
- Wenn sich das Whistleblowersystem bewährt, sollte man eine Ausweitung über das Strafrecht hinaus diskutieren. Zu denken wäre etwa an den Bereich des Konsumenten-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes. Unternehmen die mutwillig sicherheitsgefährdende Produkte auf den Markt bringen, könnten durch Insiderinformationen auffliegen. Im Bereich des Umweltschutzes könnten Informationen über die illegale Abfall- und Problemstoffentsorgung an die Behörden gelangen und innerbetrieblich könnte etwa die mangelnde Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ein Gegenstand für eine Whistleblowerplattform sein.
- Auch die Volksanwaltschaft, der Rechnungshof oder das Parlament sollten Whistleblowerplattformen erhalten, damit mit den Institutionen und Abgeordneten ein anonymer Austausch über Missstände im jeweiligen Kontrollbereich möglich ist.



Inhalt, Impressum und Veröffentlichung des inkriminierten Artikels gründen sich auf die vorgelegten Beilagen zu ON2 und wurden seitens des Angeklagten nicht bestritten.

Feststellungen zum Leserverständnis gründen sich auf die Formulierung des Artikels und eine grammatikalische und wörtliche Interpretation aus Sicht des angesprochenen Leserkreises.

Insbesondere das Verständnis der Whistleblower-Homepage und der darin liegenden Anonymität der Anzeiger gründet sich auf die mehrfach medial dargestellte Einrichtung und deren Vorteile, dokumentiert durch eine – in der mündlichen Verhandlung nicht erörterten, jedoch zur expliziten Darstellung in Übereinstimmung mit dem Leserverständnis geeigneten – Presseaussendung<sup>5</sup> der damaligen Bundesministerin, der auch im Artikel genannten Dr. Beatrix Karl, deren politische Zugehörigkeit notorisch ist. Das Verständnis, die Whistleblower-Homepage sei zunächst lediglich für Korruptionsfälle und Wirtschaftskriminalität eingerichtet, ergibt sich für den Leser aus der medialen Präsentation, beispielhaft auch hier die Presseaussendung wie auch der abgebildete Artikel im Kurier. Auch aus dieser medialen Präsentation ergibt sich das Bewahren der Anonymität der die Whistleblower-Homepage gebrauchenden Informanten.

---

5 <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484853d643b33013d88423db92ce1.de.html>

Beatrix Karl: "Whistleblower-Homepage als neuer Ansatz im Kampf gegen Korruption"

Bevölkerung kann über anonymes Hinweisgebersystem aktiv an Aufklärung von Korruptionsfällen und Wirtschaftskriminalität mitwirken

Pressemitteilung vom 20. März 2013

Wien - Österreichs Justiz hat eine neue Waffe im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität. Mit dem heutigen Startschuss der Whistleblower-Homepage, einem anonymen Online-Anzeigensystem, kann sich ab sofort jede Österreicherin und jeder Österreicher aktiv an der Korruptionsbekämpfung beteiligen.

"Im letzten Jahr konnte Österreich große Erfolge in der Korruptionsbekämpfung erzielen. Die Whistleblower-Homepage ist ein ganz neuer Ansatz in der Korruptionsbekämpfung. Korruption und Wirtschaftskriminalität passieren oft im Verborgenen. Durch das Hinweisgebersystem können diese Delikte besser aufgedeckt werden, da Mitwisser Ermittlern anonym Hinweise geben und mit ihnen in Kontakt treten können", so Karl bei einer Pressekonferenz über die Vorzüge des Systems.

Im Gegensatz zur anonymen Anzeige, können Ermittler über die whistleblower-Homepage direkt mit den Hinweisgebern in Kontakt treten und Nachfragen stellen. So wird Mitwissern oder Beteiligten ein Anreiz geboten, mit den Behörden zu kooperieren. Das in Deutschland bereits erfolgreich eingesetzte Hinweisgebersystem garantiert die absolute Anonymität der User und kann auf der Justizhomepage unter "Quicklinks" aufgerufen werden.

Rückfragehinweis:  
Sven Pöllauer

Pressesprecher der Bundesministerin

Tel.: [entfernt]

E-Mail: [entfernt]

Feststellungen zum Bedeutungsinhalt des Begriffes Blockwart bzw. Vernaderer gründen sich auf das allgemeine Sprachverständnis diese Begriffe, wobei dies auch durch lexikalische Eintragungen belegt ist, so etwa auf der unter „Blockleiter“ abgefragten Seite des Online-Nachschlagewerk Wikipedia<sup>6</sup>.

Feststellungen zum Leserverständnis, wonach der Zusammenhang zwischen den gegenwärtigen Einrichtungen mit Einrichtungen im Dritten Reich zum Zweck des Kritisierens und Aufzeigens der Gefahren der gegenwärtigen Einrichtungen gewählt wurde, gründen sich auf die bereits in den Feststellungen ausgeführte, vom Leser lediglich so zu verstehende Argumentation (Beistellung des geringeren vergangenen Übels dem geringeren gegenwärtigen Übel, Beistellung des größeren vergangenen Übels dem größeren gegenwärtig in Aussicht stehenden Übels aus Sicht des Artikelverfassers).

Feststellungen dazu, dass für den Leser offenbleibt, auf welche Art und Weise die „vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer“ gewährleistet werden soll, gründet sich auf die Formulierung im Zusammenhalt mit dem gesamten Artikelinhalt. Der Leser versteht, dass bereits die eingerichtete Whistleblower-Homepage absolute Anonymität garantiert, weshalb die Forderung nach einer dort weitergehenden Anonymität nicht schlüssig erscheint, eine Ausweitung der Whistleblower-Homepage mit ihrer absoluten Anonymität auf andere Bereiche erscheint jedoch möglich und führte im Ergebnis zu einer vollkommenen, nämlich auch in (allen) anderen Bereichen garantierten Anonymität (und in Folge Straffreiheit) der dortigen Whistleblower-Homepages. Die Forderung nach Straffreiheit kann daher – wie in den Feststellungen angesprochen – in einer Entkriminalisierung des Tatbestandes der Verleumdung gesehen werden, sie kann nach dem Artikel jedoch auch in der bloß faktischen Straffreiheit aufgrund der völligen Anonymität der auf (alle) andere(n) Bereiche ausgedehnten Whistleblower-Homepages gesehen werden<sup>7</sup>. Es bleibt daher dem Leser überlassen, welches Mittel er als das vom Autor gemeinte Mittel zur vollkommenen Anonymität und Straffreiheit von

---

6 <http://de.wikipedia.org/wiki/Blockleiter>: „Aufgabenbereich“: „Zur politischen Überwachung führte er eine normierte Haushaltskartei, notierte Unmutsäußerungen und das Verhalten bei [Beflagung](#), gab [Leumundszeugnisse](#) ab und war allgegenwärtiger Ansprechpartner für [Denunziationen](#)“

7 Zu Stützung dieses Bedeutungsinhalts vergleiche auch die diesbezügliche Darlegung des Angeklagten p13 ON11, ebenso zitiert im Urteil des OLG Wien p12 ON17, wonach auf die Frage nach der rechtsstaatlichen Bedenklichkeit einer Straffreiheit für Whistleblower erwidert wird: „Ja. Denn ich kann zum Beispiel wenn ich verleumdet würde in so einer Whistleblower- Geschichte überhaupt nichts dagegen machen; ich bin völlig machtlos, dem Verleumder eins auszuwischen oder ihn anzuklagen. Es geht nicht.“

Damit antwortet der Angeklagte auf die Frage nach einer Straffreiheit für Whistleblower – worin naheliegend eine Forderung nach Straffreiheit (auch) für Verleumder, sohin eine Straflosigkeit des gegenwärtigen Straftatbestandes der Verleumdung gesehen werden kann – mit der faktischen Straflosigkeit als Konsequenz der Anonymität. Dies stützt das mögliche Leserverständnis, die vollkommene Anonymität wie auch Straffreiheit von Vernaderern resultiere aus eine Ausweitung des bestehenden Anwendungsbereiches der Whistleblower-Homepage.

Vernaderern ansieht, insofern bestehen nebeneinander mehrere mögliche Bedeutungsinhalte.

Feststellungen dazu, dass eine Gleichstellung der politischen Gesinnung des Privatanklägers mit der Gesinnung des Heinrich Himmler vom Leser so nicht verstanden wird, gründen sich auf den Gesamtzusammenhang des Artikels. Der Leser erkennt schon in der Überschrift den im allgemein grundlegenden Politikverständnis unvereinbaren Gegensatz zwischen der Politik der Grünen und der Politik des nationalsozialistischen Regimes, sodass ein ernsthafter Gedanke, die Grünen (und insbesondere deren Justizsprecher) könnten Nazis sein bzw sei der Privatankläger ein (ideologischer) Lehrling des Heinrich Himmler, dem Leser gar nicht kommt; auch die Darstellung des Angeklagten, der Beitrag gehe in Richtung Kritik an der politischen Position der Grünen, stimmt damit überein (p11 ON11).

Die weiteren Inhalte der in den Beilagen abgebildeten Homepage wurde nicht inkriminiert, weshalb Feststellungen dazu nicht geboten sind.

Feststellungen zu den Inhalten der vorgelegten Urkunden (Beilage ./2 und ./3) und deren Bedeutungsinhalt derselben ergeben sich aus deren übersichtlicher und einfacher Textierung. Insbesondere die Feststellung, zum einen werde die Einrichtung von Whistleblower-Homepages auch für andere Bereiche als Wirtschaftskriminalität und Korruption gefordert, zum anderen sei für Whistleblower in der Privatwirtschaft ein arbeitsrechtlicher Schutz von Versetzung, Kündigung und Entlassung notwendig, gründet sich auf den ausdrücklichen Inhalt sowie Zusammenhang der Textierung der jeweils vorgelegten Urkunden. In den Urkunden wird in keinem Wort Strafflosigkeit von Verleumdung entgegen den geltenden Bestimmungen gefordert, sondern wird Bezug genommen auf die Abwehr von Repressalien anonym angezeigter Dienstgeber gegen identifizierte Dienstnehmer als Informanten, dies durch einen arbeitsrechtlicher Schutz vor Versetzung, Kündigung und Entlassung. Das Leserverständnis, bei diesen für weitere Bereiche einzusetzenden Whistleblower-Homepages handle es sich ebenfalls um solche, an welche anonym herangetreten werden kann, gründet sich neben dem Verständnis solcher Homepages an sich auch auf den ausdrücklichen Hinweis auf die Anonymität in Beilagen ./2 und ./3. Die Feststellung, dass diese Beilagen dem Angeklagten bei Abfassung seines Textes bekannt waren, gründen sich auf das Veröffentlichungsdatum der Beilagen einige Tage vor dem Posting des Angeklagten.

Rechtlich folgt daraus

Nach den Feststellungen unterstellt der Angeklagte dem Privatankläger, über die Whistleblower-Homepage hinaus völlige Anonymität und Straffreiheit für Vernaderer zu fordern.

Die Unterstellung, der Privatankläger plädiere bewusst für ein System, in dem gegenseitige Bespitzelung und Denunziation erwünscht und sogar geschützt ist, vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Veröffentlichung selbst darauf hingewiesen wird, dass solche Forderungen an ein in den Augen durchschnittlicher Medienkonsumenten verachtenswertes Verbrecherregime erinnern, in welchem ähnliche Verhaltensweisen belohnt und gefördert wurden, unterstellt dem Privatankläger ein unehrenhaftes Verhalten, das geeignet ist, ihn im öffentlichen Ansehen vieler verächtlich zu machen oder herabzusetzen, da dies der Vorstellung vieler vom moralisch Richtigen in einer Weise zuwiderläuft, dass die soziale Wertschätzung darunter leidet, weshalb eine Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 111 StGB grundsätzlich zu bejahen ist (vgl OLG Wien 18 Bs 404/13p, p10 ON17).

Der Wahrheitsbeweis ist als erbracht anzusehen, wenn sich die Behauptung im Kern als wahr erweist, wobei der Wahrheitsbeweis nur aufzunehmen ist, wenn sich der Täter auf die Richtigkeit der Behauptung beruft; der Angeklagte hat diesbezüglich in der Verhandlung Unterlagen vorgelegt, die seine These – der Privatankläger intendiere über die damals bestehende Whistleblower-Homepage hinaus eine völlige Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern – insoweit stützen soll.

Auszugehen ist von dem dem Angeklagten günstigsten Leserverständnis des inkriminierten Artikels im Sinne der Unklarheitenregel *in dubio pro reo*<sup>8</sup>. Danach bewirkt in Zusammenschau der Feststellungen (schon) die (bestehende) Whistleblower-Homepage Straffreiheit von Verleumdern, da die (strafrechtliche) Verfolgung von Verleumdern, dh, wissentlich unrichtig verdächtigenden Informanten, die sich im Schutz der völligen Anonymität der Whistleblower-Homepage bedienen, unmöglich ist. Fußend darauf, wonach bereits die Whistleblower-Homepage Verleumder durch absolute Anonymität schützt, bietet die Forderung, dies auf weitere Bereiche auszuweiten, die Grundlage und den Wahrheitsgehalt für die vom Angeklagten vorgenommene Behauptung, der Privatankläger fordere die (auf andere Bereiche zu erweiternde, bereits damals in der Whistleblower-Homepage vermeintlich bestehende, faktische) Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern.

Diese Forderungen des Privatanklägers liegen auch vor, auch in anderen Bereichen, namentlich bei der Volksanwaltschaft, dem Rechnungshof oder dem Parlament seien Whistleblower-Plattformen einzurichten, ebenso im Bereich des Konsumenten-ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes, wobei für die Privatwirtschaft für den Fall des „Auffliegens“ eines Informanten ein gesetzlicher Kündigungs-, Entlassungs- und

---

<sup>8</sup> Berka in Berka et al, Mediengesetz<sup>3</sup>, Präambel, Rz45

Versetzungsschutz indiziert sei. Die Forderung des Privatanklägers, die Whistleblower-Homepage auf viele andere Bereiche auch auszuweiten, ist damit von der generellen Unterstellung des Angeklagten, der Privatankläger begehre die völlige Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern, erfasst. Da gerade bei politischen Kontroversen dünnes Tatsachensubstrat zur Erbringung des Wahrheitsbeweises hinreicht<sup>9</sup>, erweist sich der Wahrheitsbeweis als sachlicher Strafausschließungsgrund als im Kern geglückt, weshalb eine Strafbarkeit gemäß § 111 StGB ausscheidet.

Dem Privatankläger wird nach dem für den Angeklagten günstigsten Leserverständnis insgesamt nicht der Vorwurf gemacht, ein (gegenüber der Whistleblower-Homepage verschärftes) System gegenseitiger Bespitzelung und Denunziation einrichten zu wollen oder den Straftatbestand der Verleumdung abschaffen zu wollen, sondern sich für die Ausweitung des – vom Autor als bereits bestehend dargestellten, Denunziation schützenden – Systems der Whistleblower-Homepage an sich einsetzen zu wollen. Insoweit aber Merkmale und Gefahren gegenwärtiger Einrichtungen aus Merkmalen des letztgenannten Regimes hervorgehoben werden, darauf basierend dann auch Vergleiche von agierenden Personen gezogen werden, stellt dies eine Bewertung der diesbezüglichen politischen Initiativen von Mag. Steinhauser dar. Der Artikel erweist sich damit als außerordentlich harsch formulierte politische Kritik.

Einer Äußerung zu einer für die demokratische Öffentlichkeit wichtigen gesellschaftlichen Frage (public debate), in der auch aufgrund der politisch exponierten Stellung des Privatanklägers als Justizsprecher der Grünen der vom EGMR entwickelte public-figures-Standard miteinzubeziehen ist, ist jedoch im Sinne des Art 10 MRK größerer Spielraum eingeräumt, in dem auch scharfe und allenfalls schärfste Formulierungen hinzunehmen sind<sup>10</sup>. Die inkriminierte Äußerung erweist sich aufgrund ihres politischen Bezuges und den auch hinzunehmenden scharfen und schärfsten Formulierungen damit jedoch als noch im Rahmen der Meinungsfreiheit des gemäß Art 10 MRK zulässig.

Eine Strafbarkeit nach § 115 StGB ist insofern nicht zu prüfen, da ein Zusammenhang mit dem politischen Diskurs besteht und daher die Äußerung keine auf bloßes Heruntermachen gerichtete Beleidigung darstellt<sup>11</sup>.

---

9 Berka in Berka et al, Mediengesetz<sup>3</sup>, Präambel, Rz43

10 Berka in Berka et al, Mediengesetz<sup>3</sup>, Präambel, Rz43

11 Rami in WrK StGB, § 115, RZ18a

In Hinblick auf die obigen Ausführungen sind Feststellungen zur subjektiven Tatseite nicht indiziert.

Der Antrag, den Angeklagten als Medieninhaber zur Zahlung einer Entschädigung gemäß § 6 Mediengesetz zu verpflichten, ist in Hinblick auf den als erbracht anzusehenden Wahrheitsbeweis gem § 6 Abs 2 Z 2 lit a Mediengesetz abzuweisen.

Da kein verurteilendes Erkenntnis oder ein Fall des § 29 Abs 3 MedienG bzw des § 446 StPO vorliegt, ist der Antrag auf Einziehung/Löschung gemäß § 33 MedienG ebenso wie der Antrag auf Urteilsveröffentlichung gemäß § 34 Mediengesetz abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390 StPO i.V.m. § 41 Abs. 1 MedienG.

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 091**  
**Wien, 25. September 2014**  
**Mag. Hartwig HANDSUR, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG